



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand der Besetzung der Härtefallkommission für die Corona-Soforthilfeforderungen, die in Einzelfällen darüber entscheiden soll, ob eine besondere Härte vorliegt und die Rückforderungen der Corona-Soforthilfen erlassen werden können, in wie vielen Fällen wurde die Kommission bereits eingesetzt und in wie vielen Fällen wurde ein Härtefall positiv beschieden (bitte inkl. Begründung der Härte aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Einsatz einer Härtefallkommission erfolgt als Ergänzung des Verfahrens nach den von der Staatsregierung am 18.04.2023 beschlossenen Eckpunkten zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen, in denen festgelegt ist, wann eine besondere Härte vorliegt, die einen Erlass rechtfertigt. Die Härtefallkommission kann angerufen werden, wenn die Eckpunkte aufgrund darin nicht berücksichtigter bzw. darüberhinausgehender Umstände nicht zu einem sachgerechten Ergebnis führen.

Die Antragstellung auf Erlass ist für Einzelunternehmer und Soloselbstständige über die Online-Datenmaske seit Ende Juli 2023 möglich. Für Personen- und Kapitalgesellschaften ist die Antragstellung seit Anfang/Mitte Dezember 2023 möglich.

Um belastbar beurteilen zu können, wo das Schema der Eckpunkte nicht ausreichend ist, um einen Einzelfall sachgerecht beurteilen zu können, muss von allen Betroffenen zunächst das reguläre Erlassverfahren durchlaufen werden. Im Rahmen der Vorprüfung der gestellten Erlassanträge bzw. im Anschluss an das Prüfungsverfahren nach den Eckpunkten kann, wenn eine von den Eckpunkten nicht berücksichtigte Fallkonstellation vorliegt, der Antragsteller jedoch substantielle Gründe für eine besondere Härte vorträgt, die Härtefallkommission um eine Beurteilung der Sachlage und Prüfung, ob abweichend von den formelmäßigen Voraussetzungen der Eckpunkte ein besonderer Härtefall vorliegt, gebeten werden. Die Härtefallkommission wird dann eine Empfehlung für die zuständige Bewilligungsstelle aussprechen.

Es wurden bereits rund 4 000 Anträge auf Erlass von Einzelunternehmern und Soloselbstständigen gestellt, die sich derzeit alle noch im Stadium der Vorprüfung befinden. In vielen Fällen müssen noch Informationen und Unterlagen nachgereicht werden. Eine grobe Sichtung der Anträge hat ergeben, dass aller Voraussicht nach vielen Antragstellern mit den von der Staatsregierung beschlossenen Eckpunkten weitergeholfen werden kann.

Erst wenn eine repräsentative Menge an prüffähigen Anträgen vorliegt und bearbeitet wurde, kann belastbar beurteilt werden, welche Fallkonstellationen aus der schematischen Prüfung herausfallen, aber dennoch eine besondere Härte aufweisen.

Die Härtefallkommission wird, sobald das Verfahren so weit ist und diese Fälle vorgelegt werden können, entsprechend der Härtefallkommission für die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen mit Vertretern der bayerischen Wirtschaft (Kammern und Verbände) besetzt werden.